

Landeshauptstadt Düsseldorf  
Amt für soziale Sicherung  
und Integration  
Amt 50  
40200 Düsseldorf

Pr. Oldendorf, 26.02.2014

**Ausschreibung Integrationshelfer**

Ihr Schreiben vom 05.02.2014  
AZ 50/33//50/11

Sehr geehrte Frau Heggen,  
sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst möchte ich mich im Namen der Landeselternschaft für Ihre Antwort auf unser Schreiben vom 28.12.2013 bedanken.

Sie berichten leider nur über die positiven Effekte, die möglicherweise durch eine Poolbildung erzielt werden können. Dass mit der von Ihnen angestrebten Lösung Eingriffe in individuelle Rechte verbunden sind, wird nicht thematisiert.

Beispielsweise werden die Rechte der Eltern, die im Regelfall als Antragsteller auftreten, aber auch der Berechtigten selbst, durch den Personalpool begrenzt. Die Kräfte werden sozusagen von dritter Stelle zugewiesen. Denn nur diese I-Kräfte dürfen genommen werden. Der Eingriff in das Wunsch- und Auswahlrecht der Leistungsberechtigten ist gegeben. Die Auswahl wird vom Schulträger/Sozialhilfeträger oder der Schule bestimmt. Wir halten diesen Eingriff für rechtswidrig, zumal es sich hier um Leistungen der (individuellen) Sozialhilfe und nicht um Schulkosten i. S. von § 92 SchulG handelt. Sollte der Schulträger allerdings die Leistungen als schulische Leistungen – ggf. auch in Form eines Pools – zusätzlich anbieten, bestehen seitens der Elternschaft keine Bedenken. Das individuelle Recht würde dadurch nicht begrenzt.

Die reine Pool-Lösung wird auch zu unterschiedlichen Meinungen und Konflikten zwischen Eltern, Schule und Schülern führen.

Darüber hinaus stellt sie u. E. einen massiven Eingriff in das Persönliche Budget dar; denn I-Helfer können über den schulischen Bereich hinaus entsprechend des Hilfebedarfs des Menschen mit Handicap tätig sein. Hier stehen Selbstbestimmung und Teilhabe am Leben in der Gesellschaft im Vordergrund. Maßgebliches Kriterium ist die Deckung des individuell festzustellenden Bedarfs. Es kann und darf daher nicht sein, dass hier die Schule oder ein Träger auf ein bestehendes und funktionierendes System Einfluss nimmt, das Auswirkungen auf das persönliche Umfeld und die Selbstbestimmung des Menschen haben wird.

Nach unseren Informationen wird seit einiger Zeit darüber nachgedacht, dass die bisher nach dem Sozialhilferecht gewährten Leistungen der Eingliederungshilfe (I-Helfer) für Kinder und Jugendliche mit geistiger oder körperlicher Beeinträchtigung in den Zuständigkeitsbereich der Jugendämter (bisher nur für Menschen mit seelischer Beeinträchtigung zuständig) wechseln könnte. Dann wäre eine Finanzierung i. S. einer Pool-Lösung für die Schule ggf. gefährdet.

Es mag sein, dass die Pool-Lösung flexibler ist und zukünftig auch die Kinder/Jugendlichen erreicht, deren Eltern verzögert oder gar nicht den Weg zum Anbieter finden, um entsprechende Hilfen zu beantragen. Wenn die Hilfe von den Eltern z. B. nicht gewünscht wird, stellt die Zuweisung des I-Helfers eine Bevormundung und gleichzeitig einen Eingriff in das Erziehungsrecht dar. Außerdem ändert eine Poolbildung nichts an der natürlichen Personalfuktuation bei den Anbietern.

Wettbewerbsorientiert und insbesondere die Vergabe der Leistungen nach dem wirtschaftlichsten Angebot bedeutet bei öffentlichen Ausschreibungen fast regelmäßig, dass der Preis das ausschlaggebende Argument ist. Daher wäre von besonderem Interesse zu erfahren, mit welcher Gewichtung denn die „fachliche Qualifikation“ als Entscheidungskriterium in die Vergabeentscheidung einfließen soll.

Leider muss festgestellt werden, dass nach der ersten Euphorie zum Inklusionsgedanken verstärkt der Spargedanke folgt, der aber überwiegend negativen Einfluss auf die Entwicklungen nimmt.

Ihre sicherlich positiv gemeinten Argumente für die angestrebte Poolbildung vermögen letztendlich nicht zu überzeugen. Daher werden wir Ratsuchende in entsprechender Weise informieren und auf ihre Rechte, insbesondere das Wunsch- und Auswahlrecht nach § 9 SGB IX und deren Durchsetzungsmöglichkeiten hinweisen. Unsere mit Schreiben vom 28.12.2013 geäußerten Bedenken konnten nicht ausgeräumt werden.

Ihr Schreiben wurde als Anlage zu diesem Schreiben wunschgemäß an die Adressaten des Verteilers mit der Bitte weitergeleitet, die Elternschaft in ihren Bemühungen zu unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen

Angela Hölscher  
Vorsitzende  
Landeselternschaft der Förderschulen  
mit Schwerpunkt geistige Entwicklung NRW e.V.

CC:

- Beauftragte der Landesregierung für die Belange der Menschen mit Behinderung beim Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales NRW, Fürstenwall 25, 40219 Düsseldorf
- Landschaftsverband Rheinland, Kennedy-Ufer 2, 50679 Köln
- Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf